

SYNOPSIS

Folgende Stellen sind in das Begutachtungsverfahren einbezogen worden:

1. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt
3. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Niederösterreichs
5. Wirtschaftskammer Niederösterreich
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
7. Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
8. Volksanwaltschaft
9. Österreichischer Städtebund – NÖ Landesgruppe
10. Österreichischer Gemeindebund

Hiezu sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

a) Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf der Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Die Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 sieht die Anpassung an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vor. Es werden daher keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.*
- 2. Im Besondern Teil wird zu Z.4 (Anmerkung: entspricht nunmehr Z.8) angemerkt, dass die NÖ Schwellenwertverordnung für Wassergebühren, LGBl. 6930/1, „völlig unaktuell“ geworden ist. Es wird daher angeregt, diese Verordnung aus dem Rechtsbestand durch Aufhebung zu beseitigen.“*

b) Bundesministerium für Finanzen:

„Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. GZ IVW3-LG-1693001/010-2003 und teilt mit, dass der ggstdl. Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.“

c) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die oben genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

d) Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 keinen Einwand.“

e) Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen unsererseits keine Bedenken, da lediglich die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Gebühreneinhebung im Zusammenhang mit dem Aufbrechen des sogenannten Äquivalenzprinzips umgesetzt wurde.

- 1. Wir erlauben uns jedoch noch auf folgendes Problem hinzuweisen, welches im Zuge einer Novellierung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 miterledigt werden könnte:*
- 2. Im Gegensatz zu vielen anderen abgabenrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit auf Liegenschaften bezogene Abgaben ist bei Gebühren gemäss NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 keine dingliche Bescheidwirkung verankert (vgl. dazu etwa § 9 NÖ Bauordnung 1996, § 10 NÖ Kanalgesetz 1977, § 30 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, § 30 Abs.4 des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, § 3 Gebrauchsabgabengesetz 1973). Aufgrund der Besonderheit der dinglichen Wirkung sind diese Bescheide dem Rechtsnachfolger gegenüber nicht neu zu erlassen, da die Rechte und Pflichten an der Sache, auf die sie sich beziehen, haften. Auf Umstände, die in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten liegen, kommt es*

nicht an. Für die Gemeinde bedeutsam ist, dass dies auch für dingliche Abgabenbescheides gilt. Die Abgabe haftet also an der Liegenschaft, die Zahlungspflicht geht daher – soweit nicht ordnungsgemäß berichtigt – automatisch auf den neuen Eigentümer über. Insbesondere bleibt die dingliche Wirkung auch dann bestehen, wenn die Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren erworben wird.

Da die Gemeinden in den letzten Jahren mit einer zunehmenden Anzahl von uneinbringlichen Abgabenforderungen konfrontiert wurden, scheint es uns wichtig, einen „Lückenschluss“ in jenen Abgabengesetzen vorzunehmen, die bisher den dinglich wirkenden Bescheid noch nicht gekannt haben. Selbstverständlich muss der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, welche Bescheide er im jeweiligen (Abgaben)Gesetz mit dieser besondern Wirkung ausstatten will. Es wäre daher erforderlich, etwa nach dem Beispiel des § 30 Abs.4 des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, auch eine entsprechende Ergänzung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes vorzunehmen.“

f) Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Ziel der vorliegenden Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes ist es, dass das „doppelte Äquivalenzprinzip“ im § 10 Abs.5 bei der Berechnung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nunmehr auch formell im Gesetzestext seinen Niederschlag finden soll.

Im FAG 1993 wurde erstmals die Selbstausschreibungsbefugnis gemäß § 15 Abs.3 Zi.5 auf „...bis zum Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb ... nicht übersteigt“ erweitert. Hinsichtlich der Interpretation dieser Erweiterung standen sich im wesentlichen zwei unterschiedliche Auffassungen gegenüber: Kann die eingeräumte Überdeckung uneingeschränkt – somit frei – ausgeübt werden oder muss sie einen fachlichen Bezug zur Gemeindeeinrichtung aufweisen?

Der VfGH hat in dem angesprochenen Erkenntnis vom 10.10.2001 (B 260/01) sich der einschränkenden Interpretation angeschlossen und ausgeführt, dass die Ausschöpfung der Ermächtigung nach § 15 Abs.3 Zi.5 mit der jeweiligen Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen muss. Jedenfalls darf die Ermächtigung nicht dazu führen, dass den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich

noch eine Steuer im maximal gleicher Höhe auferlegt wird. Wir meinen daher, dass im § 10 Abs.5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz zumindest auch ergänzend angefügt werden sollte, das Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, deren mutmaßlicher Jahresertrag das einfache Jahreserfordernis übersteigt, nur dann eingehoben werden können, wenn Gründe hiefür vorliegen, die mit der entsprechenden Erhaltung und dem Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie der Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten in einem inneren Zusammenhang (iS der Judikatur des VfGH) stehen und dass das Verbot der Quersubventionierung beachtet wird.“